



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 7.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M., Stellensuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 284 (R. 190).

Leipzig, Donnerstag den 16. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Das Ergebnis von Weimar.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins in Weimar am 6. Dezember hat, wie vorauszusehen war, der Wille zur Verfassungsänderung gesiegt. Die Satzungen des Deutschen Verlegervereins erfahren also eine grundlegende Umgestaltung. Allerdings ist nicht der Entwurf des Satzungsänderungs-Ausschusses in seiner ursprünglichen Fassung angenommen worden. Vielmehr sind an diesem wesentliche Änderungen, zum Teil auf Grund der von der Leipziger Verlegervereinigung ausgearbeiteten Gegenvorschläge, zum Teil auf Grund von Anträgen aus der Versammlung heraus, vorgenommen worden. Auch danach aber wird der Deutsche Verlegerverein künftig etwas anderes sein als bisher.

Die Satzungsänderungen betreffen zweierlei: einerseits regeln sie reine Interna des Verlegervereins (Einteilung der Mitglieder, Einführung eines Beirats, Abstufung der Beitragspflicht u. a. m.), andererseits beziehen sie sich auf das Verhältnis des Deutschen Verlegervereins zum Börsenverein. Nur zu dieser letzteren Frage will ich mich hier kurz äußern.

Bisher war der Deutsche Verlegerverein nach seinen eigenen Satzungen wie nach denen des Börsenvereins ein Bestandteil des letzteren, eine Fachorganisation innerhalb des Börsenvereins, bestimmt, die besonderen Interessen des Verlags wahrzunehmen und die Durchführung der Bestrebungen der Gesamtorganisation des Buchhandels zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Börsenverein und im Verlegerverein deckte sich; eine war die Voraussetzung der anderen. Nach der Fassung des Satzungsänderungs-Ausschusses mußte man annehmen, daß das Ziel der Neuerung die völlige Loslösung vom Börsenverein sein sollte, wenigstens war im Text der neuen Satzung, außer in Verbindung mit der Bibliographie, das Wort Börsenverein an keiner Stelle genannt, und selbst wo von der Vertretung im Vereinsauschuß andeutungsweise die Rede war, hieß es nur: »sollten andere Vereine den Deutschen Verlegerverein aufordern, dauernde Vertreter zu entsenden«. Aber in der Hauptversammlung ging man nicht so weit, und es wurde die Verbindung lediglich gelockert. Die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedschaft der beiden Vereine ist erhalten geblieben, wenigstens bis auf weiteres.

Wichtiger noch ist, daß die Anerkennung der Verkehrsordnung des Börsenvereins, wohlverstanden aber nur in ihrer bisherigen Gestalt, auch weiter in den Satzungen des Verlegervereins ausgesprochen bleibt, wenn ihr auch gleichgesetzt worden ist, daß die eigenen Beschlüsse des Verlegervereins im Verkehr mit dem Sortimentsbuchhandel ebenso Geltung haben sollen. Da aber eigene Beschlüsse wohl nur dann zur Grundlage eines neuen Verkehrs gemacht werden können, wenn sie mit Zustimmung des anderen Partners erfolgen, so dürfte eine Gefährdung der Verkehrsordnung nicht vorliegen.

Weiterhin ist, da § 5, 11 des Verlegervereinsentwurfs und § 5, 11 und 12 der Leipziger Gegenvorschläge zurückgezogen wurden (in beiden Abschnitten ist von einer Lieferungsperre gegenüber Sortimentern, die Ladenpreise der Verleger nicht einhalten, die Rede), für den Schutz des Ladenpreises die Exekutive des Börsenvereins erhalten geblieben.

Diese entscheidenden Milderungen haben es zunächst zur völligen Trennung von Verlegerverein und Börsenverein nicht kommen lassen und haben die Gefahr einer Sprengung der Gesamtorganisation des deutschen Buchhandels vorerst beschworen. Bei gutem Willen können danach auch künftig beide Vereine zum Besten des Gesamtbuchhandels mit- und nebeneinander arbeiten. Endlich hat sich die Weimarer Versammlung dazu entschlossen, in den Satzungen festzulegen, daß der Deutschen Büchererei ein Exemplar aller erschienenen Neuigkeiten ohne Berechnung oder mit mindestens 50% Rabatt geliefert werden soll.

Dieses Ergebnis entspricht den Willenskundgebungen im Laufe der Verhandlungen, in denen immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, daß eine Schädigung des Börsenvereins in keiner Weise bezweckt sei, daß vielmehr gerade seine Erhaltung und Sicherung als machtvolle, bewährte Spitzenorganisation des Gesamtbuchhandels im Interesse und in der Absicht des Verlags liege. Man darf diesen Versicherungen gewiß vollen Glauben schenken. Auch dann aber noch sind Warnungen berechtigt, wenn die gewählten Mittel und Wege den Eindruck erwecken, daß damit unbeabsichtigte, vielleicht ungeahnte Gefahren heraufbeschworen werden. Wenn auch die jetzt im Verlegerverein führenden Persönlichkeiten zweifellos im Börsenverein ein wertvolles Erbe der Väter sehen, dessen Pflege schon eine selbstverständliche Pflicht der Pietät ist, so ist doch nicht zu bestreiten, daß die neue Verfassung den Verlegerverein nicht verpflichtet, den Börsenverein zu unterstützen, vielmehr die Möglichkeit geschaffen hat, daß künftige Geschlechter sich leicht genug von ihm trennen und gegen ihn wenden können. Die weitere Entwicklung also wird erst beweisen müssen, ob die gute Tradition so stark bleiben wird, daß wirklich alle Ursache zur Besorgnis beseitigt ist. Die rechtlichen Bedenken, auf die der Vorstand des Börsenvereins pflichtmäßig geglaubt hat aufmerksam machen zu müssen und die in einem Gutachten von Prof. Dr. Heinzheimer nicht nur nicht bestritten, geschweige denn widerlegt, vielmehr durchaus anerkannt werden, haben sich durch die an dem ursprünglichen Entwurf vorgenommenen Änderungen in der Hauptsache erledigt.

Unbestreitbar bleibt nun aber, daß mit der Änderung der Satzungen des Verlegervereins noch nicht alles erreicht ist. Die Verfassung des Verlegervereins war bisher nicht allein in seinen Satzungen niedergelegt, vielmehr enthalten auch die Satzungen des Börsenvereins Bestimmungen, die den Status des Verlegervereins betreffen. Nur dort z. B. steht das dem Verlegerverein so besonders anstößige Wort »Organ«. Für die völlige Durchführung der Verfassungsänderung des Verlegervereins ist also ergänzend erst noch eine Revision der Satzungen des Börsenvereins nötig, abgesehen davon, daß auch der Satzungsentwurf des Verlegervereins natürlich erst nach erlangter staatlicher Anerkennung gültiges Recht und Gesetz wird. In Würdigung der Sachlage hat der Vorstand des Börsenvereins nicht erst einen dahingehenden Antrag des Verlegervereins abgewartet, sondern von sich aus bereits die Erklärung abgegeben:

»Die Satzungen sollen nach der Richtung hin ausgebildet werden, daß bei einer zwangsmäßigen Regelung von Vereinswegen, welche die Preisbildung, Rabattgewährung, Teuerungszuschläge, Spesenberechnung usw. dem Publikum gegen-